
Abfallreglement der Politischen Gemeinde Weiach

vom 01. Januar 2021

Inhalt

1	Grundlagen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Abfallarten	3
Art. 3	Angeborene Abfahren und Sammelstellen	4
2	Kehricht- und Separatabfahren	4
Art. 4	Kehrichtabfuhr	4
Art. 5	Sperrgutabfuhr	4
Art. 6	Grüngutabfuhr	5
Art. 7	Karton- und Papiersammlung	5
Art. 8	Sonderabfälle	5
Art. 9	Bereitstellung des Sammelguts	6
3	Container	7
Art. 10	Allgemeines	7
Art. 11	Containerpflicht	8
Art. 12	Containerunterhalt und Anschaffung	8
4	Sammelstellen	9
Art. 13	Unbetreute Sammelstellen	9
Art. 14	Betreute Hauptsammelstelle	10
5	Gebühren	11
Art. 15	Gebührenerhebung bei Privaten	11
Art. 16	Gebührenerhebung bei gewerblichen Betrieben	11
Art. 17	Gebührenerhebung bei Landwirtschaftsbetrieben	11
Art. 18	Gebührenerhebung bei Neubauten	11
Art. 19	Pflichten des Grundeigentümers	12
Art. 20	Fälligkeit	12
Art. 21	Ausnahmen, Pauschalen, Reduktionen	12
Art. 22	Häckseldienst	12
Art. 23	Spezialanlieferungen/-abfahren	13
Art. 24	Kontroll- und Umtriebsgebühr	13
6	Schlussbestimmungen	13
Art. 25	Vollzug	13
Art. 26	Rechtsmittel	14
Art. 27	Inkrafttreten	14

Gestützt auf Art. 1 Abs. 3 der Abfallverordnung vom 17. September 2021 (in Kraft seit 01. Januar 2021) erlässt der Gemeinderat folgendes Abfallreglement.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für beide Geschlechter, ungeachtet der männlichen und weiblichen Sprachform.

1 GRUNDLAGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Abfallreglement definiert die Umsetzung der Abfallverordnung

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet.

Art. 2 Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten und Unternehmungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft.

Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

- a) **Kehricht:** Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen.
- b) **Sperrgut:** Brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse (z.B. Abfallsack) entsorgt werden.
- c) **Separatabfälle:** Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
- d) **Biogene Abfälle:** Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.

² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³ Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

Art. 3 Angebotene Abfahren und Sammelstellen

¹ Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde Weiach Abfahren an: Kehricht, Sperrgut, Grüngut sowie Papier und Karton.

² Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde Weiach Sammelstellen an: Aluminium und Stahlblech, Kapseln aus Aluminium, Batterien, CD's und DVD's, Elektrokleingeräte, Elektroschrott, EPS (Styropor, Sagex), Glas, Karton, Kupfer, Kunststoffe (PE-HD, PE-LD, PP), Leuchten und Leuchtmittel, Metalle, Mineralische Abfälle (Grubengut), Öl (Speiseöl und Motorenöl), Papier, PET-Flaschen, Textilien und Schuhe sowie Sperrgut.

³ Folgende Abfälle sind in erster Linie über den Handel zu entsorgen: Batterien, CD's und DVD's, Elektrogeräte, Leuchten und Leuchtmittel, PET-Flaschen, Plastikflaschen, PE-Flaschen, Pneus sowie Sonderabfälle.

⁴ Für Sonderabfälle aus Haushalten werden mobile Sammlungen angeboten, die im Entsorgungskalender angekündigt werden.

2 KEHRICHT- UND SEPARATABFUHREN

Art. 4 Kehrichtabfuhr

¹ Die Kehrichtabfuhr erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

² Kehricht aus Privathaushalten darf nur in Kehrichtsäcken die mit offizieller Gebührenmarke versehen sind, zugebunden und unbeschädigt, bereitgestellt werden.

³ Kehrichtsäcke in allen Grössen dürfen das Maximalgewicht von 20 kg nicht überschreiten.

Art. 5 Sperrgutabfuhr

¹ Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehricht eingesammelt.

² Sperrgut muss mit ausreichend Kehrichtgebührenmarken versehen werden (zwei 60-Liter Marken), unabhängig vom Volumen des bereitgestellten Sperrguts.

³ Zur Abfuhr zugelassen sind brennbare, sperrige Haushaltabfälle (Holz, Plastik, Kunststoff), die wegen ihrer Abmessung oder ihrer Gewichte nicht in offizielle Behälter passen. Bis Maximalgewicht oder Maximalgrösse können auch mehrere Gegenstände zusammengebunden werden. Es darf höchstens 1.50 m lang sein und nicht mehr als 25 kg wiegen.

⁴ Grössere Mengen oder Dimensionen können im Werkhof gegen eine entsprechende Gebühr abgegeben oder müssen selber entsorgt werden (z.B. in die Kehrichtverbrennungsanlage Hagenholz, Zürich-Oerlikon).

Art. 6 Grüngutabfuhr

¹ Die Grünabfuhr erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

² Kompostierbare Abfälle wie Gartenabfälle, Haushaltabfälle und Speisereste müssen in Grüngut-Containern verschiedener Grössen bereitgestellt werden.

³ Mit Fremdmaterial verunreinigtes Grüngut wird nicht abgeführt. Es sind nur verrottende Kompostierbeutel erlaubt.

Art. 7 Karton- und Papiersammlung

¹ Die Karton- und Papiersammlung wird 4x jährlich durchgeführt.

² Karton und Papier müssen separat, gebündelt bereitgestellt werden.

³ Abgeführt wird Karton und Papier aus Privathaushalten oder aus Betrieben in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen.

⁴ Karton und Papier in Papiertragtaschen, loser Karton oder loses Papier, kunststoffbeschichtete Verpackungen sowie verunreinigtes Material wird nicht abgeführt.

Art. 8 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle dürfen weder der Abfallsammelstelle noch dem Haushaltskehricht zugeführt werden. Sie sind grundsätzlich dem Fachhandel zurückzugeben. Ein illegales Entsorgen hat immer ein Strafverfahren zur Folge.

² Es finden in der Gemeinde Weiach Sonderabfallsammlungen statt. Die Daten sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

³ Sonderabfälle können direkt der Kantonalen Sammelstelle für Sonderabfall, Hagenholzstrasse 110, 8050 Zürich, angeliefert werden.

Art. 9 Bereitstellung des Sammelguts

¹ Das Abfuhrgut ist gut sichtbar und erreichbar an der von der Gemeinde Weiach festgelegten Sammelroute und Standorten bereitzustellen. Das bereitgestellte Abfuhrgut darf den Verkehr, den Reinigungs- und Winterdienst und die Durchgänge (Trottoirs etc.) nicht behindern.

² Es ist sicherzustellen, dass der Kehrriechwagen ungehindert zufahren kann. Ist dies nicht möglich, ist der Entsorger verpflichtet, den Abfall an einem geeigneten Ort zu deponieren.

³ Bewohner von abgelegenen Liegenschaften, Weilern und Höfen sowie Anwohner von Wegen, kurzen Verbindungsstrassen und Sackgassen, welche vom Kehrriechwagen nicht befahren werden können oder über keinen genügend grossen Wendeplatz verfügen, haben die entsprechenden Behältnisse an der nächstgelegenen Sammelroute bereitzustellen.

⁴ Bei Bereitstellungsstellen, die vorübergehend durch das Kehrriechfahrzeug nicht erreicht werden können (z.B. wegen Baustellen, Strassensperren) ist das Sammelgut an die nächste bedienbare Strasse oder an den nächsten Sammelplatz zu bringen.

⁵ Das Sammelgut darf frühestens am Morgen des Abfuhrtags bereitgestellt werden. In jedem Fall muss es bis 07.00 Uhr des Abfuhrtags bereitstehen, da die Sammeltour jederzeit Änderungen erfahren kann.

⁶ Die Gemeinde haftet nicht für das verspätete Bereitstellen des Sammelguts. Alle Bereitstellungsgefässe und die von der Kehrriechabfuhr nicht angenommenen Abfälle sind gleichentags zu entfernen.

3 CONTAINER

Art. 10 Allgemeines

¹ Es dürfen nur fahrbare Container bis max. 800 Liter Inhalt verwendet werden. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

² Hauscontainer dürfen nur mit Kehrriechsäcken die mit offizieller Gebührenmarke ausgestattet sind, gefüllt werden. Abfälle in irgendeiner anderen Form in die Container zu legen, ist nicht gestattet.

³ Betriebscontainer sind mit einer Containermarke der Gemeinde Weiach bereit zu stellen. In diesen Containern kann der Betriebskehricht in Säcken, Gebinden oder offen entsorgt werden.

⁴ Die Zugänglichkeit zu den Containern muss für den Sammeldienst gewährleistet sein bzw. die Container sind gemäss den Anweisungen der Abteilung Gesundheit und Umwelt für die Abfuhr bereitzustellen (die Abfälle müssen an einer Durchgangsstrasse bereitgestellt werden, um die Abfuhr reibungslos gewährleisten zu können) und nach der Leerung so bald als möglich wieder an den Standort zurückzustellen.

⁵ Container müssen grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück abgestellt werden. Für notwendige Anordnungen ist die Abteilung Gesundheit und Umwelt zuständig. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften können einen gemeinsamen Standort vereinbaren.

Art. 11 Containerpflicht

¹ Bei Mehrfamilienhaus- und Einfamilienhaus-Überbauungen ab fünf Wohnungen bzw. Häusern muss der Haushaltkehricht in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Um- und Neubauten sind die Containerstandorte im Baugesuch verbindlich anzugeben.

² Bei Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben usw. sind die Abfälle in Normcontainern bereitzustellen.

³ Wo die Zugehörigkeit nicht klar ersichtlich ist, müssen die Container entsprechend beschriftet sein.

⁴ Die Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel einwandfrei geschlossen werden kann. Keinesfalls dürfen die Behältnisse zu stark gepresst sein, so dass die Leerung erschwert wird.

⁵ Die Container sind gut sichtbar zu markieren. Daraus muss die Abfallart (Haus- oder Betriebsabfall, Grünput) hervorgehen. Im Normalfall grün für Grünput und schwarz oder Metall für Kehrput.

⁶ Die Grünput- und Küchenabfälle dürfen nur in Kunststoffcontainern mit folgenden Normgrößen bereitgestellt werden: 120 Liter, 140 Liter, 240 Liter und 660 Liter.

⁷ Die Grünput-Container müssen an die Ladevorrichtung der Abfuhrwagen andockbar sein.

Art. 12 Containerunterhalt und Anschaffung

¹ Alle Behältnisse und Container sind stets in betriebsbereitem und sauberem Zustand zu halten. Entsprechen sie diesen Bedingungen nicht, werden sie nicht entleert bzw. zurückgewiesen.

² Die Anschaffung der Container und allfällig weiterer notwendiger Gefässe ist Sache der Verursacher, Hauseigentümer oder Betriebe.

4 SAMMELSTELLEN

Art. 13 Unbetreute Sammelstellen

¹ Die jederzeit zugänglichen Sammelstellen für Separatabfälle dürfen, falls nicht anders angegeben, jeweils von Montag bis Freitag von 07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden. An Samstagen und vor Feiertagen dürfen die Sammelstellen von 07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist die Benutzung generell untersagt. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, unnötigen Lärm zu vermeiden.

² Die Sammelstellen dürfen von der Bevölkerung der Gemeinde Weiach sowie von Betrieben in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen genutzt werden. Betriebe sind für die Entsorgung grösserer Mengen von Separatabfällen selbst verantwortlich und entsorgen diese in Eigenregie gemäss den massgeblichen Erlässen.

³ Die Sammelstellen und ihre Einrichtungen sind sorgsam zu benutzen und sauber zu halten. Das Anbringen und Aufkleben von Plakaten und Flugblättern jeglicher Art an den Sammelstellen und deren Einrichtungen ist verboten.

⁵ An den Sammelstellen dürfen nur diejenigen Abfälle abgegeben werden, für die Container zur Verfügung stehen.

Es werden folgende Abfälle entgegengenommen:

- Aluminium und Stahlblech
- Glas

Das Ablagern von weiteren Abfällen ist verboten.

⁶ Die Abfälle müssen separat in die dafür vorgesehenen Container gegeben werden.

Art. 14 Betreute Hauptsammelstelle

¹ Die betreute Hauptsammelstelle ist jeweils am Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 09.00 bis 11.30 Uhr geöffnet.

² Die Sammelstellen dürfen von der Bevölkerung der Gemeinde Weiach sowie von Betrieben in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen genutzt werden. Betriebe sind für die Entsorgung grösserer Mengen von Separatabfällen selbst verantwortlich und entsorgen diese in Eigenregie gemäss den massgeblichen Erlässen.

³ Die Sammelstellen und ihre Einrichtungen sind sorgsam zu benutzen und sauber zu halten. Das Anbringen und Aufkleben von Plakaten und Flugblättern jeglicher Art an den Sammelstellen und deren Einrichtungen ist verboten.

⁴ An den Sammelstellen dürfen nur diejenigen Abfälle abgegeben werden, für die Container zur Verfügung stehen.

Es werden folgende Abfälle entgegengenommen:

- Aluminium und Stahlblech
- Kapseln aus Aluminium
- Batterien
- CD's und DVD's
- Elektrokleingeräte
- Elektroschrott
- EPS (Styropor, Sagex)
- Glas
- Karton
- Kupfer
- Kunststoffe (PE-HD, PE-LD, PP)
- Leuchten und Leuchtmittel
- Metalle
- Mineralische Abfälle (Grubengut)
- Öl (Speiseöl und Motorenöl)
- Papier
- PET-Flasche
- Textilien und Schuhe
- Sperrgut

Das Ablagern von weiteren Abfällen ist verboten.

⁵ Die Sammelstelle wird von Angestellten der Gemeinde Weiach betreut. Deren Anweisungen ist strikte Folge zu leisten.

⁶ Die festgesetzten Gebühren sind dem verantwortlichen Betreuer der Sammelstelle in bar zu entrichten.

5 GEBÜHREN

Art. 15 Gebührenerhebung bei Privaten

- ¹ Die Gebühren werden durch den Verkauf von Gebührenmarken erhoben.
- ² Für Leistungen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung und der Informationspflicht erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Grundgebühr.
- ³ Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit (Appartement, Wohnung, EFH) vom Grundeigentümer jährlich erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

Art. 16 Gebührenerhebung bei gewerblichen Betrieben

- ¹ Betriebe entrichten die Container-Leerungsgebühren mittels Containermarken und einer Grundgebühr.
- ² Werden Räume gewerblich genutzt (z.B. Büroräume, Lager etc.) und haben einen separaten Zugang, wird zur regulären Grundgebühr zusätzlich die Grundgebühr für Betriebe erhoben.
- ³ Werden Zimmer innerhalb der eigenen Wohnräume gewerblich genutzt, wird keine zusätzliche Grundgebühr für Betriebe erhoben.
- ⁴ Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

Art. 17 Gebührenerhebung bei Landwirtschaftsbetrieben

- ¹ Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird eine Gebühr wie bei Einfamilienhäusern erhoben.
- ² Verfügt eine landwirtschaftliche Liegenschaft über mehrere Wohneinheiten, wird für jede Einheit der Tarif für Wohnungen erhoben.
- ³ Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

Art. 18 Gebührenerhebung bei Neubauten

- ¹ Bei Neubauten werden die Grundgebühren ab Bezugsdatum berechnet. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

Art. 19 Pflichten des Grundeigentümers

¹ Der Grundeigentümer ist verpflichtet, jede Änderung an seiner Liegenschaft, welche die Höhe der Grundgebühr beeinflusst, unverzüglich der Abteilung Finanzen schriftlich zu melden (unabhängig von einem allenfalls baurechtlich notwendigen Baugesuch). Die Unterlassung dieser Meldepflicht kann eine rückwirkende Verrechnung zur Folge haben. Hat er die Meldepflicht zu seinem eigenen Schaden missachtet, so ist er nicht berechtigt, Rückerstattungsansprüche, die über ein Jahr hinausgehen, geltend zu machen.

² Zahlungspflichtig für die Grundgebühren sind die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer.

³ Bei Handänderungen im Laufe des Jahres haben sich die Eigentümer über die Verrechnung untereinander zu einigen

Art. 20 Fälligkeit

¹ Gebühren werden von der Abteilung Finanzen jährlich in Rechnung.

² Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, kann ein Verzugszins erhoben werden.

Art. 21 Ausnahmen, Pauschalen, Reduktionen

¹ Der zuständige Ressortvorsteher ist berechtigt, die Grundgebühren in begründeten Einzelfällen zu reduzieren.

² Für Wohnungen und Einfamilienhäuser, die mehr als ein halbes Jahr leer stehen, kann die Grundgebühr auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin pro rata erlassen werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres ab Wiederbenützung der Wohnung.

³ Für unbewohnbare Wohneinheiten kann die Grundgebühr auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin ganz oder anteilmässig erlassen werden.

Art. 22 Häckseldienst

¹ Für die Beanspruchung des Häckseldiensts kann der Gemeinderat eine Gebühr festsetzen.

Art. 23 Spezialanlieferungen/-abfuhr

¹ Darunter fallen die Anlieferung und die Abfuhr von Altstoffen, welche nicht in der Kehrichtverbrennungsanlage entsorgt werden können.

² Aufwendungen, welche durch die Entgegennahme und das Einsammeln übrig-er, nicht brennbarer Altstoffe wie z.B. Sonderabfälle, Leuchtstoffröhren, Pneus etc. entstehen, können der anliefernden oder verursachenden Person mit einer zusätzlichen Gebühr belastet werden.

Art. 24 Kontroll- und Umtriebsgebühr

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen der Abfallverordnung und des vorliegenden Abfallreglements können Kontroll- und Umtriebsgebühren erhoben werden.

² Allfälliger Entsorgungsaufwand wird separat belastet, vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmung.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Vollzug

¹ Der Gemeinderat delegiert den Vollzug der Abfallbewirtschaftung an die Abteilung Gesundheit und Umwelt.

² Die Regelung aller Sammlungen sowie des Häckseldienstes und der dabei zu beachtenden Bereitstellungsarten und -tage erfolgt verbindlich im Abfallkalender.

³ Die Abteilung Gesundheit und Umwelt bezeichnet den Ort der Bereitstellung. Für Wohnsiedlungen, einzeln oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bezeichnet werden. Ein Anspruch auf Direktbedienung besteht nicht.

⁶ Die Entsorgungszeiten werden von der Abteilung Gesundheit und Umwelt festgelegt.

Art. 26 Rechtsmittel

¹ Gegen Gebühren, welche gestützt auf dieses Reglement erhoben werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Das vorstehende Abfallreglement der Politischen Gemeinde Weiach ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 29. Juni 2020 (GRB Nr. 115) erlassen worden und tritt nach Erlangung der Rechtskraft per 01. Januar 2021 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden frühere kommunale Beschlüsse, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

Weiach, 29. Juni 2020

Gemeinderat Weiach

Stefan Arnold
Gemeindepräsident

Pascale Wurz
Gemeindeschreiberin